



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Wilfried Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 und 10787, Fax: 02225 10999

Ausgabe August 2006

1. Aufgrund des BGH-Beschlusses vom 25.5.2005, FamRZ 2005,1465, ist ein Super-Splitting beim Ausgleich einer nicht voll dynamischen Betriebsrente nicht (mehr) ratsam
2. Aufgrund des BGH-Beschlusses vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474, sind die meisten Betriebsrenten in der Leistungsphase als voll dynamisch anzusehen
3. Hinweis auf mein VA-Seminar am 8.11.2006 in Bonn – 14.00 – 18.30 Uhr Hotel Bristol am Bahnhof

1. Wenn eine nicht voll dynamische Betriebsrentenanwartschaft ab dem 1.1.2003 ganz oder teilweise mittels Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ausgeglichen werden soll – die Familiengerichte wollen diese Art des Ausgleichs obligatorisch vornehmen – ist bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente (bitte vergessen Sie nie die im Regelfall nachträglich unverfallbar gewordene Anwartschaftsdynamik noch geltend zu machen) der auf die festzusetzende Ausgleichsrente anzurechnende Super-Splitting-Betrag nach der „**Rückrechnungsmethode**“ anzurechnen. Bei Entscheidungen unter Berücksichtigung der Barwert-VO 1977 (im Regelfall bei Entscheidungen bis 2002) ist der Super-Splitting-Betrag nach der (für die Berechtigte günstigere) **Anrechnungsmethode** anzurechnen. Die Rückrechnungsmethode entdynamisiert den Super-Splitting-Betrag und es wird der Berechtigten mehr durch das Super-Splitting angerechnet als sie tatsächlich vom Rentenversicherungsträger erhält.

Fazit: Bei Entscheidungen, die jetzt und in der Zukunft getroffen werden, sollte das Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG bei nicht voll dynamischen Betriebsrenten **nicht** durchgeführt werden.

2. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1474, zur Frage der Dynamik der Betriebsrente bei der VBL-Rente (Rente aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes) entschieden, dass Versorgungsrenten, die entweder um jährlich 1 % angepasst werden oder deren Anpassungen in der Vergangenheit (Zeitraum von 10 Jahren) durchschnittlich 1 % jährlich betragen haben, **in der Leistungsphase als dynamisch** anzusehen sind, da sich die Rente

der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 12 Jahren (1995 – 2006) um 10,59 % erhöht hat. Dies entspricht einer durchschnittlichen Rentenanpassung in Höhe von 0,8825 % jährlich. Im BGH-Beschluss wurden nur die Jahre 1995 – 2004 verglichen. Dieser Vergleich ergab eine durchschnittliche Rentenanpassung in Höhe von 1,059 % jährlich. Aufgrund der beiden „Nullrunden“ im Jahre 2005 und 2006 in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich die durchschnittliche Rentenerhöhung verringert und wird sich in Zukunft noch weiter verringern, da in der gesetzlichen Rentenversicherung bis voraussichtlich 2008 keine Rentenanpassung mehr ergeben wird.

Die Dynamik in der Leistungsphase hat zur Folge, dass bei nicht voll dynamischen Versorgungsrenten eine Dynamisierung vorzunehmen ist (im Regelfall mit der Tabelle 1 der neuen Barwert-VO), **wobei die bereits erhöhten Werte der neuen Barwert-VO um 50 % (Anmerkung 2 der Tabelle 1) anzuheben sind. Wird am Ende der Ehezeit bereits eine Rente gezahlt, ist der Ehezeitanteil dieser Rente mit dem Nennbetrag (ohne Dynamisierung mit Hilfe der Tabelle 7 der Barwert-VO) in die Saldierung einzubeziehen.**

3. Am 8.11.2006 halte ich einen Vortrag (§ 15 FAO) mit dem Thema: **Rechtsprechung im VA von 1986 – 2006 (OLG- und BGH-Entscheidungen) und ihre Anwendung im VA. - mit ausführlichem Manuskript -** **Anmeldungen werden gerne entgegengenommen. Bei Fragen hierzu können Sie mich gerne anrufen.**